

Clemens, Johannes

Article — Published Version

Anmerkungen zur geplanten Anhebung des gesetzlichen Rentenalters

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Clemens, Johannes (2006) : Anmerkungen zur geplanten Anhebung des gesetzlichen Rentenalters, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 86, Iss. 3, pp. 163-167,
<http://dx.doi.org/10.1007/s10273-006-0495-y>

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/42706>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Johannes Clemens

Anmerkungen zur geplanten Anhebung des gesetzlichen Rentenalters

Die Bundesregierung beabsichtigt, das gesetzliche Rentenalter schrittweise bis zum Jahr 2029 von derzeit 65 auf 67 Jahre anzuheben. Sollte wegen der stark zugenommenen fernerer Lebenserwartung eine beschleunigte Anhebung über das Alter von 67 Jahren hinaus in Erwägung gezogen werden? Wäre es zweckmäßiger, anstelle des Rentenalters die relative Rentenbezugsdauer festzuschreiben, um regelmäßig wiederkehrende Diskussionen um eine weitere Anhebung des Rentenalters aus dem Wege zu gehen?

Derzeit beträgt das gesetzliche Regelrentenalter grundsätzlich 65 Jahre. Allerdings gibt es (noch) verschiedene Möglichkeiten des früheren Rentenbeginns – mittlerweile aber praktisch nur noch unter Inkaufnahme von Abschlägen. Langjährig Versicherte mit mindestens 35 Beitragsjahren können schon mit 63 Jahren in Rente gehen. Für Arbeitslose und Teilnehmer an Altersteilzeitregelungen wird die Altersgrenze seit Anfang 2006 allmählich von 60 auf 63 Jahre angehoben (bis Ende 2008). Frauen können derzeit noch mit 60 Jahren in Rente gehen. Ab dem Jahr 2012 gilt für Männer und Frauen aber ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren. Nur langjährig Versicherte mit 35 Beitragsjahren – gleich welchen Geschlechts – sollen dann noch mit 62 Jahren vorzeitig in Rente gehen können. Schwerbehinderte können bislang und auch in Zukunft unverändert mit 60 Jahren ihre Rente antreten. Nur für sie besteht die Möglichkeit zum abschlagsfreien Renteneintritt ab 63 Jahren. Für Erwerbsgeminderte existiert natürlich kein bestimmtes Rentenalter. Ihre Abschläge bemessen sich aber vom 63. Lebensjahr an und betragen maximal 10,8%, d.h. sie werden so behandelt als gingen sie um drei Jahre vorzeitig in Rente. Für alle übrigen Versicherten gilt das Alter von 65 als Referenz für die Bemessung der Abschläge in Höhe von 3,6% pro Jahr vorgezogenen Rentenbeginns. Wird die Arbeitszeit über das 65. Lebensjahr hinaus ausgedehnt, werden Zuschläge in Höhe von 6,0% pro Jahr gewährt.

Nach dem Kabinettsbeschluss vom 1. Februar 2006 soll das Rentenalter, von dem aus die Abschläge bzw. Zuschläge bemessen werden, schrittweise auf

67 Jahre angehoben werden. In den Jahren 2012 bis 2023 soll das Alter pro Jahr um einen Monat steigen. Ende 2023 wäre damit das Rentenalter 66 erreicht. Anschließend ist eine Beschleunigung in Form von zwei Monaten pro Jahr geplant, so dass ab Ende 2029 das Alter von 67 Jahren gelten würde. Versicherte, die Ende 2029 ihr 65. Lebensjahr vollenden werden (Geburtsjahrgang 1964), werden dann erst zwei Jahre später eine abschlagsfreie Rente erhalten können. Allerdings sollen Versicherte mit mindestens 45 Beitragsjahren auch dann noch mit 65 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen können.

Finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Effekt dieser Maßnahme ist nur schwer abzuschätzen, weil dazu eine langfristige Projektion der Rentenzugänge und des Rentenbestandes erforderlich ist und diese entscheidend vom Verhalten der Versicherten beeinflusst wird. Ein um zwei Jahre späterer Renteneintritt bei den Regelaltersrenten könnte den Beitragssatzbedarf mittel- bis langfristig aber um insgesamt etwa einen halben Prozentpunkt vermindern. Diese Schätzung berücksichtigt sowohl Beitragsmehreinnahmen als auch Rentenminderausgaben. Allerdings ist auch mit Mehrausgaben zu rechnen, weil die Rentenansprüche mit jedem zusätzlichen Beitragsjahr entsprechend steigen.

Darüber hinaus sind bei der Schätzung weitere Einflussfaktoren zu berücksichtigen. So fällt die finanzielle Verbesserung dann geringer aus, wenn die zusätzlichen älteren Beitragszahler die Beschäftigungsmöglichkeiten potenzieller jüngerer Beitragszahler tatsächlich beeinträchtigen sollten. Dieses immer wieder bemühte Argument sollte bei einem hinreichend flexiblen Arbeitsmarkt aber nicht überbewertet werden, zumal diesem rein buchhalterischen Effekt die beschäftigungsfördernde Verringerung der Lohnnebenkosten durch die Senkung des Rentenversicherungsbeitragssatzes gegenübersteht. Im Übrigen könnte die demographische Entwicklung eine gewisse Verknappung des Arbeitsangebots und damit eine

Johannes Clemens, 43, Dipl.-Ökonom, ist als Referent für Sozialpolitik in der volkswirtschaftlichen Abteilung der Deutschen Bundesbank tätig und Mitglied des Sozialbeirats, der die Bundesregierung in Fragen der Rentenpolitik berät. Er gibt in diesem Beitrag seine persönliche Meinung wieder.

Entspannung auf dem Arbeitsmarkt mit sich bringen. Größere Steuer- und Beitragsbemessungsgrundlagen würden schließlich auch Entlastungen bei den Steuern und den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen mit sich bringen.

Ein finanziell negativer Rückkopplungseffekt ergibt sich durch den Nachhaltigkeitsfaktor. Dieser sieht vor, dass die Renten langsamer (schneller) steigen, wenn sich das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlen erhöht (senkt). Mit der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters wird dieser Rentnerquotient niedriger und die Rentenanpassungen entsprechend kräftiger ausfallen.

Weiterhin ist zu beachten, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Betroffenen tatsächlich zwei Jahre später in Rente gehen werden. Sicherlich werden einige – aus tatsächlichen oder vermeintlichen gesundheitlichen Gründen – den Umweg über die Erwerbsminderung wählen, um früher in Rente gehen zu können. Ein anderer Teil wird die Abschläge in Kauf nehmen und weiterhin mit 65 Jahren in Rente gehen. Da die Abschläge zumindest aus Sicht der Rentenversicherung aber als tendenziell versicherungsmathematisch adäquat bezeichnet werden können, dürfte dies den langfristigen Einspareffekt kaum mindern.¹ Vorübergehend sind allerdings Vorfinanzierungskosten zu tragen. Die Berechnungen der Rürup-Kommission weisen hierzu einen beitragsatzsenkenden Effekt von 0,6 Prozentpunkten bis zum Jahr 2030 aus.² Allerdings wurde hier das gesetzliche Rentenalter von 67 Jahren erst Ende 2035 erreicht, d.h. für den Geburtsjahrgang 1970. Zudem hatte in diesen Berechnungen das höhere gesetzliche Rentenalter insgesamt keinen Einfluss auf den Umfang der Beschäftigung. Die durch die verlängerte Lebensarbeitszeit höhere Erwerbsbeteiligung der Älteren minderte also im gleichen Ausmaß die der Jüngeren. Insofern dürfte das Beitragsatzsenkungspotenzial dort eher unterschätzt worden sein. Auf der anderen Seite hatten sich die Mitglieder der Rürup-Kommission mehrheitlich gegen Ausnahmeregelungen für langjährig Versicherte ausgesprochen und dementsprechend auch nicht die dadurch verursachten finanziellen Belastungen berücksichtigen müssen.

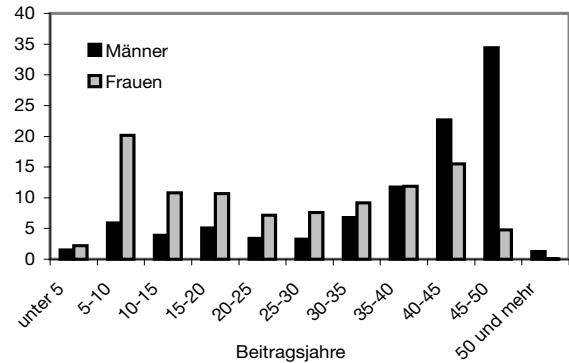
Ausnahmeregelungen

Die in Aussicht gestellte Sonderregelung, nach der Versicherte mit mindestens 45 Beitragsjahren weiterhin abschlagsfrei mit 65 Jahren in Rente gehen können, stellt nicht nur eine klare Durchbrechung des

¹ Vgl. Johannes Clemens: Versicherungsmathematisch „faire“ Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 84. Jg. (2004), H. 3, S. 161-165.

² Vgl. Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme: Abschlussbericht, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berlin 2003, S. 105.

Schaubild 1
Verteilung des Rentenzugangs 2004
(Renten wegen Alters)
(Anteile in %)



Äquivalenzprinzips und damit die Einführung einer neuen versicherungsfremden Leistung dar, sondern macht auch den potenziellen Einspareffekt der Altersanhebung zu einem guten Teil wieder zunichte. Unter den Rentenzugängen des Jahres 2004 wiesen immerhin fast 20% mindestens 45 Beitragsjahre auf. Unter den Männern waren es sogar mehr als ein Drittel (siehe Schaubild 1).³ Die tatsächlichen Kosten der Ausnahmeregelungen hängen auch von der genauen Definition des begünstigten Personenkreises ab. So können die Kosten dadurch begrenzt werden, dass Anrechnungszeiten, aber auch Zeiten der Arbeitslosigkeit, nicht berücksichtigt werden. Teurer wird es jedoch dann, wenn Kindererziehungszeiten als vollwertige Beitragszeiten mitgezählt werden – wohl auch um gegenüber dem Argument besser gewappnet zu sein, dass insbesondere Frauen von der „45er-Regelung“ kaum einen Vorteil haben werden. In Zukunft könnte sich das finanzielle Risiko dann dadurch vermindern, dass aufgrund eines zunehmend späteren Berufseintritts und des im Vergleich zu den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts höheren Arbeitslosigkeitsrisikos immer weniger Versicherte 45 Jahre erreichen werden. Dem steht jedoch entgegen, dass die Auswertung des Zugangs im Jahre 2004 auf dem tatsächlichen Renteneintrittsverhalten basiert. Steigt das effektive durchschnittliche Rentenalter⁴ weiter an, so wird auch der Anteil der Versicherten mit 45 Beitragsjahren allein deshalb zunehmen.

Die weitergehenden Forderungen nach einer Differenzierung des abschlagsfreien Rentenalters nach der

³ VDR Statistik: Rentenzugang des Jahres 2004 einschließlich Rentenwegfall, Rentenänderung/Änderung des Teilrentenanteils, Berlin, Juni 2005.

⁴ Die durchschnittlichen Zugangsalter bei den „Renten wegen Alters“ (d.h. insbesondere ohne Erwerbsminderungsrenten) lagen im Jahr 2004 in Westdeutschland bei 63,4 (Frauen) bzw. 63,3 Jahren (Männer). In Ostdeutschland beliefen sie sich auf 61,2 (Frauen) bzw. 62,2 Jahren (Männer).

– physischen oder psychischen – Schwere der Arbeit stellen eine noch weiterreichende Bedrohung für das lohnbezogene Rentensystem dar. Zur Begründung wird oftmals angeführt, dass es in bestimmten Berufsgruppen nicht möglich sei, bis zum Alter von 67 Jahren zu arbeiten. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es für diese Fälle das adäquate Instrument der Erwerbsminderungsrente bereits gibt. Im Übrigen setzt die unverzichtbare Steigerung der Erwerbsbeteiligung der älteren Versicherten bei Arbeitgebern wie Arbeitnehmern mehr Flexibilität voraus. Neben dem Angebot und der Bereitschaft zur Weiterbildung auch im fortgeschrittenen Alter zählt hierzu auch ein in Relation zur individuellen Produktivität angemessenes Entgeltniveau.

Die Praxis der Frühverrentung der letzten Jahrzehnte hat entscheidend zu den finanziellen Schwierigkeiten der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen. Mit der Anhebung des Rentenalters für Arbeitslose auf 63 Jahre bis Ende 2008, dem Auslaufen der Altersteilzeitregelung nach 2009 und der Befristung der „58er-Regelung“ bis Ende 2007 hat der Gesetzgeber wichtige Schritte unternommen, um die gesetzliche Rentenversicherung von der Aufgabe zu befreien, Arbeitslosigkeit zu verdecken. Mit berufsspezifischen Sonderregelungen zur abschlagsfreien Frühverrentung würde die Rentenversicherung aber erneut mit teuren arbeitsmarktpolitischen Aufgaben betraut.

Rentenhöhe nach dem Einkommen?

Noch allgemeiner wird unter Hinweis auf eine positive Korrelation zwischen Einkommenshöhe und Lebenserwartung gefordert, zum Ausgleich auch die Rentenhöhe nach dem Einkommen zu staffeln. Empirische Untersuchungen deuten in der Tat darauf hin, dass dieser Zusammenhang besteht und somit auch die progressiven Umverteilungseffekte des Sozialversicherungssystems ex post geringer sein dürften als gemeinhin insbesondere für die Kranken- und Pflegeversicherung angenommen.⁵ Ein zentrales konstitutives Merkmal der Sozialversicherung ist aber gerade, dass sie individuelle Risikomerkmale ausdrücklich nicht berücksichtigt, sondern vielmehr „wegtypisiert“.⁶ Private Rentenversicherungen müssen dagegen, um im Wettbewerb zu bestehen, Risikoklassen bilden. Zu den Indikatoren, die auf das Risiko der Langlebigkeit schließen lassen, zählen sicherlich das Einkommen, aber z.B. auch der Bildungsstand, der ausgeübte Beruf und nicht zuletzt das Geschlecht.

⁵ Vgl. Anette Reil-Held: Einkommen und Sterblichkeit in Deutschland. Leben Reiche länger?, Universität Mannheim SFB, Mannheim 2000.

⁶ Siehe auch Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/06, Wiesbaden, Dezember 2005, Tz. 513.

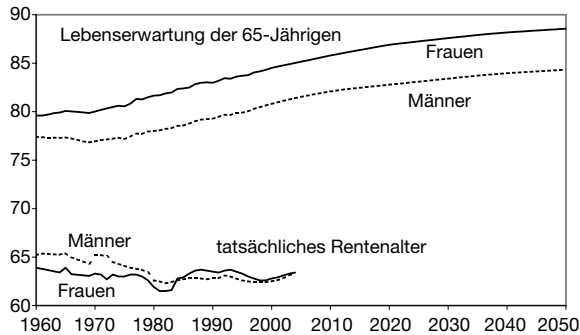
Würden die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Begründung unterschiedlicher Lebenserwartungen nach dem Einkommen gestaffelt, so stellt sich unmittelbar die Frage: Warum nur nach dem Einkommen? Konsequenz wäre es dann, auch nach anderen Kriterien zu differenzieren. Insbesondere würde es schwer fallen, die Männer weiterhin durch die erzwungene Uni-Sex-Tarifierung gegenüber den Frauen zu benachteiligen. Letztlich würde der Sozialversicherung ein zentrales Element ihrer Existenzberechtigung entzogen und der Weg in die steuerfinanzierte Grundrente geebnet. Weiterhin müsste auch die Invaliditätsabsicherung separat betrachtet werden. Sofern Einkommensschwächere ein erhöhtes Erwerbsminderungsrisiko aufweisen, müssten sie hierfür folgerichtig höhere Versicherungsprämien zahlen.

Mit dem Versuch, einen Ausgleich der unterschiedlichen individuellen Lebenserwartungen mit Hilfe des Rentenrechts herbeizuführen, würde ein weites Betätigungsfeld zur Schaffung größtmöglicher Einzelfallgerechtigkeiten aufgetan. Wenn die bestehende Sekundärverteilung der Einkommen, wie sie sich nach dem vielfältigen Wirken des Staates herausbildet, als nicht hinreichend nivelliert betrachtet wird, sollte eine Korrektur aber im Steuer- und Transfersystem angestrebt werden. Der Vorteil läge in einer größeren Transparenz – auch hinsichtlich der mit einer intensiveren Einkommensumverteilung verbundenen fiskalischen und letztlich gesamtwirtschaftlichen Kosten.

Rechtfertigung eines höheren Rentenalters

Die fundamentale Rechtfertigung einer Anhebung der Altersgrenzen lässt sich aus der anhaltenden Leistungsausweitung infolge der steigenden durchschnittlichen Lebenserwartung ableiten. Wird in einem stabilen Rentensystem – ganz gleich ob umlagefinanziert oder kapitalgedeckt – bei gegebenem Rentenalter die Rentenbezugsdauer ceteris paribus ausgeweitet, so muss der Beitragssatz steigen. Dies kann nur durch eine Stabilisierung des Verhältnisses von Rentenbezugsdauer zum Zeitraum der Beitragszahlung vermieden werden, indem das Rentenalter also entsprechend angehoben wird. In der Vergangenheit ist die Rentenbezugsdauer – nach einer starken Absenkung des durchschnittlichen Rentenalters während der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts – vor allem durch den Anstieg der ferneren Lebenserwartung der 65-Jährigen ausgedehnt worden. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich auch in Zukunft fortsetzen (siehe Schaubild 2). Beim tatsächlichen Zugangsalter ist am aktuellen Rand sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen ein leichter Anstieg auszumachen. Dieser könnte durchaus eine Trendumkehr anzeigen, da mittlerweile die Abschläge eingeführt und die Möglichkeiten zum vorgezogenen Renteneintritt

Schaubild 2
Tatsächliches Rentenalter¹ und fernere Lebenserwartung der 65-Jährigen



¹ Renten wegen Alters.

nach Arbeitslosigkeit eingeschränkt worden sind. Aufgrund der Abschläge spielt dieser Anstieg für die Finanzen der Rentenversicherung aber keine wesentliche Rolle mehr. Allerdings muss die Rentenkasse auch dann noch Frührenten vorfinanzieren, und im Übrigen geht mit jedem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben der Volkswirtschaft Produktionspotenzial verloren, wodurch auch die öffentlichen Haushalte insgesamt in Mitleidenschaft gezogen werden.

Setzt man die sich aus der Lebenserwartung ergebende durchschnittliche Rentenbezugsdauer ins Verhältnis zu den potenziellen Erwerbs- und damit auch Beitragsjahren bei einem konstanten Berufseintrittsalter von 20 Jahren⁷ und einem Ausstiegjahr entsprechend dem gesetzlichen Rentenalter, so zeigt sich ein seit 1970 anhaltender Anstieg dieser relativen Rentenbezugsdauer. Während bei Männern 1970 die Rentenphase nur rund 25% der Beitragsjahre ausmachte, nähert sie sich derzeit einem Wert von 40% an (siehe Schaubild 3). Darin kommt die Leistungs-

⁷ Falls das durchschnittliche Berufseintrittsalter im Zeitablauf gestiegen sein sollte, fällt der Anstieg der relativen Rentenbezugsdauer noch deutlich stärker aus.

ausweitung der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ausdruck. Mit der in Aussicht gestellten Anhebung des gesetzlichen Rentenalters dürfte sich die relative Rentenbezugsdauer wieder auf etwa 35% bis zum Jahr 2029 zurückbilden. Würde das gesetzliche Rentenalter danach bei 67 Jahren unverändert festgeschrieben, stände der zu erwartenden weiter steigenden Lebenserwartung aber erneut keine gegenläufig wirkende Kraft mehr gegenüber.

Für die Frauen ergibt sich ein grundsätzlich ähnliches Bild (siehe Schaubild 3). Bezogen auf das allgemeine gesetzliche Rentenalter von 65 Jahren war ihre relative Rentenbezugsdauer aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung aber deutlich länger. Hinzu kommt, dass es für die Frauen eine besondere Altersgrenze von 60 Jahren gibt, die eine zusätzliche Vergünstigung in der gesetzlichen Rentenversicherung darstellte. Seit Ende 2004 werden aber auch für Frauen die vollen Abschläge von 3,6% pro Jahr bei Verrentung vor Vollenendung des 65. Lebensjahres fällig. Die Abschläge wurden über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt. Diese rentenrechtliche Bevorzugung der Frauen wurde somit vergleichsweise rasch abgebaut. Allerdings deutet der Verlauf des tatsächlichen Rentenalters der Frauen darauf hin, dass die Frührente nicht stärker als bei den Männern in Anspruch genommen worden ist. Ein Grund hierfür dürfte sein, dass sich Frauen aufgrund ihres oftmals unterdurchschnittlichen Einkommens eine Frühverrentung gar nicht leisten können.

Die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters wird aller Voraussicht nach die relative Bezugsdauer bis zum Jahr 2029 senken und insofern den Beitragsatzanstieg dämpfen. Um das Verhältnis von Renten- und Beitragsphase auf Dauer zu stabilisieren, würde allerdings schon ein langsamerer, gleichwohl aber permanenter Anstieg des Rentenalters ausreichen. In Schaubild 4 sind die Zusammenhänge für die Männer dargestellt. Dazu wurde das Regelrentenalter mit der Wachstumsrate der ferneren Lebenserwartung der

Schaubild 3
Gesetzliches Rentenalter und relative Rentenbezugsdauer

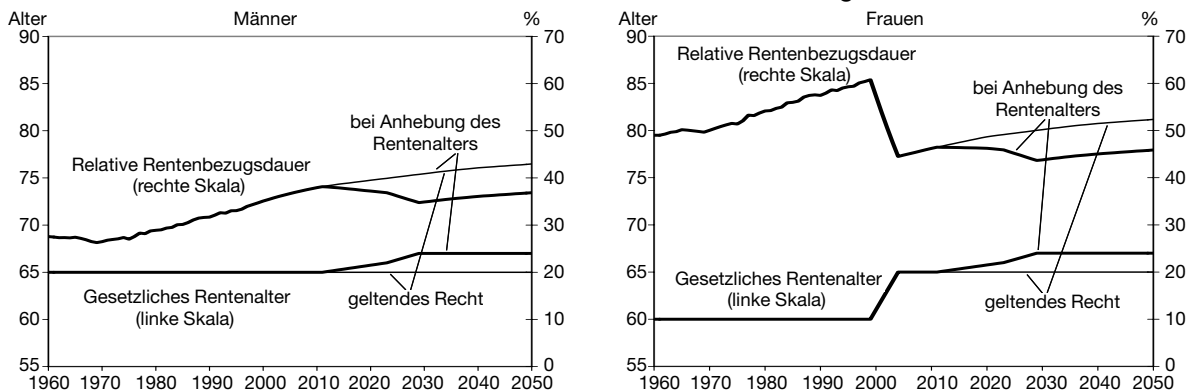
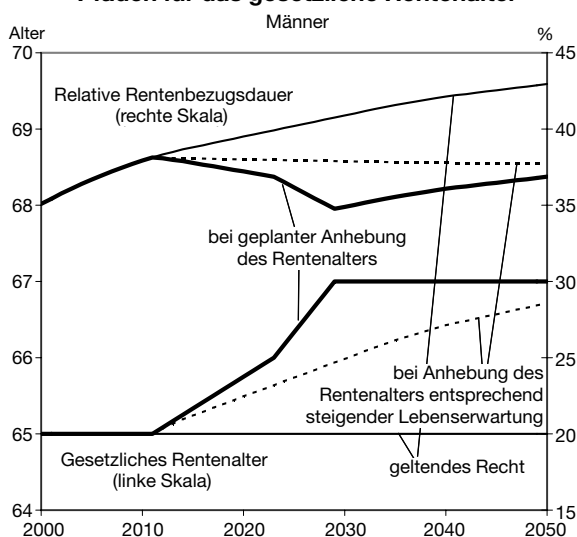


Schaubild 4
Relative Rentenbezugsdauern bei alternativen
Pfaden für das gesetzliche Rentenalter



65-Jährigen fortgeschrieben. Die analogen Berechnungen für die Frauen ergeben einen geringfügig höheren Anhebungsbedarf bis auf 67 Jahre in 2050, weil ihre fernere Lebenserwartung noch etwas stärker zunimmt. Damit erscheinen die jetzt gefassten Beschlüsse beinahe „übertrieben hart“ zu sein. Dieses Ergebnis lässt sich aber nur bei ausschließlich zukunftsbezogener Betrachtung bis zum Jahr 2029 aufrecht erhalten. Die Leistungsausweitungen während der vergangenen 35 Jahre dürfen jedoch nicht vernachlässigt werden. Vielmehr haben sie einen beachtlichen Korrekturbedarf aufgehäuft. Würde man beispielsweise – wie zur Mitte der 80er Jahre – eine relative Rentenbezugsdauer von 30% für die Männer einfordern, so müsste das Rentenalter bis 2030 bereits auf über 68 ½ Jahre angehoben werden.

Schlussbemerkungen

Die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters ist eine adäquate Reaktion auf den Anstieg der durchschnittlichen Rentenbezugsdauer. Da in der Vergangenheit die notwendigen Schritte unterlassen worden sind, erscheint es durchaus angemessen, wenn dadurch das Verhältnis von Renten- zu Beitragsphase wieder etwas sinkt. Insgesamt nähert man sich mit der diskretionären Anhebung des Rentenalters einem „notional defined contribution“-System an, wie es beispielsweise in Schweden eingeführt wird. Hier werden die Beiträge auf fiktiven Versicherungskonten akkumuliert und im Rentenfall versicherungsmathematisch auf die zu erwartende Rentenbezugsdauer verteilt ausgezahlt.

Ein höheres Rentenalter könnte sich auch dann als notwendig erweisen, wenn die fernere Lebenserwartung nicht – wie unterstellt – immer langsamer

ansteigt, sondern – wie in der Vergangenheit zu beobachten – sich doch eher linear fortentwickeln sollte. Regelmäßig wiederkehrende Diskussionen um eine weitere Anhebung des Rentenalters wären dem Vertrauen in die staatliche Alterssicherung sicherlich nicht zuträglich. Auch von daher erscheint es angebracht, einen Zielwert für die relative Rentenbezugsdauer von z.B. 35% einzuführen und der Politik eine Regel aufzuerlegen, wonach im Falle eines absehbaren Verfehlers Maßnahmen zu ergreifen sind. Analog zu den gesetzlich festgeschriebenen Beitragssatz- und Rentenniveauezielen würde damit verdeutlicht, dass die Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung entscheidend von ihren Rahmenbedingungen abhängt. Ändern sich diese Bedingungen, sind Anpassungen notwendig, die nicht gleich als „Reform“ bezeichnet werden müssen und mit langwierigen Verteilungsdiskussionen verbunden sind.

Ausnahmeregelungen wie die abschlagsfreie Rente für Versicherte mit 45 Beitragsjahren sind mit dem Prinzip der Beitragsäquivalenz nicht vereinbar. Weiterreichende Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen oder eine Rentenstaffelung nach dem Einkommen stellen letztlich das System der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich in Frage und forcieren den Weg in ein Grundrentensystem.

Trotz des steigenden gesetzlichen Rentenalters ist immer noch mit einem Anstieg des Beitragssatzes zu rechnen. Dies liegt im Allgemeinen daran, dass auch die schwache Geburtenentwicklung die umlagefinanzierte Rente belastet. Im Besonderen wirkt sich hier das Nichtwirken des Nachhaltigkeitsfaktors (und der „Riester-Treppe“) aufgrund der Schutzklausel des § 68 Abs. 6 Sozialgesetzbuch VI i.V.m. § 255e Abs. 5 Sozialgesetzbuch VI aus. Dadurch werden zwar nominale Rentenkürzungen vermieden, doch wird der eing geplante Wachstumsabstand zwischen den versicherungspflichtigen Entgelten einerseits und den Renten andererseits nicht eingehalten. Die Beitragssatzobergrenze von 20%, die bis zum Jahr 2020 nicht überschritten werden soll, rückt damit außer Reichweite – zu Gunsten eines höheren Rentenniveaus. Die geplante Anhebung der Altersgrenze ist eine geeignete Maßnahme, um dieses Ziel wieder erreichbar werden zu lassen. Wichtig wäre aber auch, den im Koalitionsvertrag vorgesehenen „Nachholfaktor“ so zu konstruieren, dass er ab 2011 nicht nur die dann kommenden unterlassenen Rentenkürzungen nachholt, sondern auch die in der Vergangenheit seit dem Jahr 2005 unterbliebenen negativen Anpassungen. Damit könnte das Rentenniveau wieder auf den bei Verabschiedung des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes im Sommer 2004 veranschlagten Verlauf heruntergeführt werden und der Beitragssatz entsprechend niedriger ausfallen.